|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0574 |
| Titel | Pflegeanstalt Wülflingen (Nebenbeschäftigung). |
| Datum | 16.03.1944 |
| P. | 247 |

[*p. 247*] Verwalter Hans Thöni stellt das Gesuch, es möchte ihm während des Bestes der Amtsdauer 1943/47 bewilligt werden, als Geschäftsführer des Verbandes ostschweizerischer Fleckviehzuchtgenossenschaften tätig zu sein. Diese Arbeit muß von einem Fachmann übernommen werden, der auf dem Gebiete der Tierzucht sowohl praktische als auch theoretische Kenntnisse hat. Nur ein solcher kann die verschiedenen, gegenwärtig im Gange befindlichen Neuerungen auf ihre Zweckmäßigkeit hin prüfen. Als Geschäftsführer des Verbandes ostschweizerischer Fleckviehzuchtgenossenschaften hätte Verwalter Thöni die allgemeinen Verwaltungsarbeiten, sowie die Inspektion der Zuchtbücher von rund 80 Genossenschaften vorzunehmen. Diese Arbeiten kann er zu Hause ausführen. Als Entschädigung bietet ihm der Verband im Jahr Fr. 950 an.

Die Gesundheitsdirektion legt Wert darauf, daß sich ihre Verwalter nicht nur mit ihrem engem Fachgebiet befassen, sondern sich auch auf andern Sektoren betätigen, sofern dies im Interesse der Anstalt liegt. Die Übernahme der Tätigkeit als Geschäftsführer des Verbandes ostschweizerischer Fleckviehzuchtgenossenschaften durch Verwalter Thöni ist deshalb zu begrüßen, weil die dabei gesammelten Erfahrungen der Anstalt Wülflingen mit ihrem großen Fleckviehbestand zugute kommen.

Die Gesundheitsdirektion ist der Ansicht, daß Bewilligungen zur Ausübung einer Nebentätigkeit nur ausnahmsweise erteilt werden sollen, auch wenn sie, sei es direkt oder indirekt, im Interesse der Öffentlichkeit ist. Aus diesem Grunde wurde Verwalter Thöni angewiesen, in dem Augenblicke, in dem er das Amt eines Geschäftsführers des Verbandes ostschweizerischer Fleckviehzuchtgenossenschaften übernimmt, als Mitglied der Kommission für die Annahme von Schlachtvieh zurückzutreten. Diese Tätigkeit hatte ihn in der Regel einen Tag in der Woche beansprucht. Unter diesen Voraussetzungen empfiehlt die Gesundheitsdirektion, dem Gesuch von Verwalter Thöni gestützt auf § 27 der Verordnung über die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Rechtspflege vom 19. Mai 1941 zu entsprechen.

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens und der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen

beschließt der Regierungsrat:

I. Verwalter Hans Thöni, Pflegeanstalt Wülflingen, wird in Anwendung von § 27 der Verordnung über die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Rechtspflege vom 19. Mai 1941 bewilligt, während des Restes der Amtsdauer 1943/47 als Geschäftsführer des Verbandes ostschweizerischer Fleckviehzuchtgenossenschaften tätig zu sein. Diese Bewilligung ist an die Voraussetzung gebunden, daß Verwalter Thöni im Zeitpunkt der Aufnahme seiner neuen Tätigkeit als Mitglied der Kommission für die Annahme von Schlachtvieh zurücktritt.

II. Mitteilung an Verwalter Hans Thöni, Pflegeanstalt Wülflingen (im Dispositiv), und an die Direktionen der Finanzen und des Gesundheitswesens.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]